

Ansprechpartner

Friedhof: Tanja Engelmann

☎ 0175-1607579

E-Mail: friedhof.luthe@evlka.de

i.d.R. vormittags auf dem Friedhof anzutreffen.

Pfarrbüro: Karin Otto

Kirchplatz 8, 31515 Wunstorf

☎ 7 42 83

☎ 97 12 47

E-Mail: KG.Luthe.Wunstorf@evlka.de

Pfarramt: Pastor Heger

Kirchplatz 8, 31515 Wunstorf

☎ 97 15 34

☎ 97 12 47

Kirchenamt in Wunstorf

Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

☎ 778-0

☎ 778-222

Fr. Lutz 778-227, Fax 778-295

Bankverbindung der Kirchengemeinde Luthe:

Kontoinhaber: Kirchenamt Wunstorf

Hannoversche Volksbank

IBAN: DE62251900010200199300

Verwendungszweck: Kirchengemeinde Luthe



Information über Bestattungen auf dem Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Luthe

Mit Abdruck der
Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung

Karl-Gutkes-Weg und Friedhofsstraße
31515 Wunstorf-Luthe

Jesus Christus spricht:
„Euer Herz erschrecke nicht!
Glaubt an Gott und glaubt an mich!
In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen.
Wenn's nicht so wäre, hätte ich dann zu euch gesagt:
Ich gehe hin, euch die Stätte zu bereiten?
Und wenn ich hingehere, euch die Stätte zu bereiten,
will ich wiederkommen und euch zu mir nehmen,
damit ihr seid, wo ich bin.“
(Johannesevangelium, Kapitel 14)

Erinnern und bewahren. Auf dem Friedhof in Luth.

Menschen brauchen Orte der Erinnerung. Gerade dann, wenn sie jemanden verloren haben, der ihnen nahe stand. Mit der Gestaltung des Friedhofes wollen wir unseren Teil dazu beitragen, dass der Friedhof ein Ort des Erinnerns und des Friedens sein kann. Ein Ort, an dem man einander begegnen kann, an dem man Ruhe findet und einen Platz zum Gedenken.

Darum ist es uns besonders wichtig, dass jedes Grab auf dem kirchlichen Teil des Friedhofes mit dem Namen des Verstorbenen gekennzeichnet ist. „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst. Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein“, ist in der Bibel zu lesen. Keiner soll vergessen werden. In der Erinnerung bleiben Menschen, die wir durch den Tod verloren haben, uns nahe. Und Gott kennt und bewahrt ihre Gesichter für immer.

Ob Sie die Möglichkeit haben, das Grab selbst zu pflegen oder nicht: Wir möchten Ihnen auf unserem Friedhof Grabstätten anbieten, die die Pflege durch Angehörige möglich machen sowie solche, die pflegefrei sind.

Sie finden neben den schon bestehenden Bestattungsarten seit 2014 auch Grabstätten für Baumbestattungen, sog. Partnergrabstätten, Bestattungen im Rosengarten, im Urnenbeet und im Urnengarten. Alle diese Grabstätten sind bepflanzt und pflegefrei. Selbstverständlich hat wie gesagt jede Grabstätte einen Grabstein.

Mit dieser Broschüre möchten wir unseren Friedhof mit seinen Bestattungsmöglichkeiten, Ansprechpartnern und Gebühren vorstellen. Und wir sind gern für Sie da, wenn Sie Fragen haben.

Der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde Luth

Grabstätten mit Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten

Reihengrab für Sargbestattungen für Verstorbene über 5 Jahren



Die Gräber werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. In den Gräbern ist eine Sarg- oder Urnenbestattung möglich. Die Gräber sind zu bepflanzen und mit einem Grabstein zu versehen. Blumenschmuck kann auf der Grabstätte niedergelegt werden.

Gebühr: 1.048 €

Reihengrab für Sargbestattungen für Verstorbene bis zu 5 Jahren



Die Gräber werden anlässlich einer Bestattung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren (Kindergräber) der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. In den Gräbern ist eine Sarg- oder Urnenbestattung möglich. Die Gräber sind zu bepflanzen und mit einem Grabstein zu versehen. Blumenschmuck kann auf der Grabstätte niedergelegt werden.

Gebühr: 300 €

Wahlgrabstätte für Sargbestattungen



Die Gräber werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Lage kann ausgesucht werden. In jeder Grabstelle ist grundsätzlich eine Sarg- oder Urnenbestattung möglich. Das Nutzungsrecht ist bei weiteren Beisetzungen zu verlängern und kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Gräber sind zu bepflanzen und mit einem Grabstein zu versehen. Blumenschmuck kann auf der Grabstätte niedergelegt werden.

Gebühr: 1.420 €, Verlängerung: 56,80 €/Jahr

Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen



Die Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Die Lage kann ausgesucht werden. In der Grabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Weitere Beisetzungen sind nicht möglich. Das Nutzungsrecht ist bei der zweiten Beisetzung zur Anpassung an die Ruhezeit entsprechend zu verlängern und kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Grabstätte ist zu bepflanzen und mit einem Grabstein zu versehen. Blumenschmuck kann auf der Grabstätte niedergelegt werden.

Gebühr: 987,50 €, Verlängerung: 39,50 €/Jahr

Grabstätten ohne Grabpflege durch die Nutzungsberechtigten

Wahlgrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld



Die Grabstätten werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. In den Grabstellen ist je eine Sarg- oder Urnenbestattung möglich. Bei den zweistelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht bei der zweiten Beisetzung zur Anpassung an die Ruhezeit entsprechend zu verlängern. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann das Nutzungsrecht jeweils um weitere 5 Jahre verlängert werden. Die Raseneinsaat und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätte kann vor dem Stein in einer Tiefe von 0,60 m bepflanzt werden. Für die Bepflanzung und Pflege der Pflanzfläche ist die oder der Nutzungsberechtigte zuständig. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Auf der Grabstätte ist ein Grabstein zu errichten.

Gebühr: 2.350 €, Verlängerung: 83 €/Jahr

Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein



Neue Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein werden nicht mehr vergeben. In der Grabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist bei weiteren Beisetzungen zu verlängern und kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Grabstätten sind mit einer Grabplatte zu versehen, die sich in Größe, Material und Beschriftung den Grabplatten der benachbarten Grabstätten anpassen muss.

Verlängerung: 20 €/Jahr

Reihengrabstätte für Sargbestattungen im Rasenfeld



Neue Nutzungsrechte an Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld werden nicht mehr vergeben. In der Grabstätte ist eine Sarg- oder Urnenbestattung möglich. Die Raseneinsaat und Rasenpflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen und Einfassungen sind nicht möglich. Die Grabstätten sind mit einem Pultstein mit Abstellfläche für Blumenschmuck nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung zu versehen. Blumenschmuck kann nur auf der Abstellfläche oder an den allgemeinen Abstellflächen abgelegt werden.

Gebühr: 1.780 €

Reihengräber für Urnenbestattungen mit Grabplatte im Rasenfeld



Die Gräber werden anlässlich der Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. In der Grabstelle ist eine Urnenbestattung möglich. Die Raseneinsaat und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Auf der Grabstelle ist eine Grabplatte nach den Vorschriften der Friedhofsordnung zu verlegen.

Gebühr: 1.000 €

Urnengemeinschaftsanlage



In der Urnengemeinschaftsanlage werden die einzelnen Urnenreihengrabstellen anlässlich der Bestattung für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und gepflegt. Bepflanzungen und Einfassungen sind nicht möglich. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Innerhalb von drei Monaten nach der Urnenbeisetzung ist an dem auf der Gemeinschaftsanlage stehenden Gedenkstein ein Bronzeschild in Größe von 20 x 7,5 cm anzubringen.

Gebühr: 1.000 €

Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit Stein im Pflanzstreifen



Die Grabstätten werden anlässlich der Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät und entlang der Wegefläche bepflanzt. Die Herstellung und Pflege der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung mit einem Grabstein versehen, auf dem Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Blumenschmuck darf nur innerhalb des Pflanzstreifens niedergelegt werden. Die Ablage von Pflanzschalen, Figuren u. ä. ist nicht möglich.

Gebühr: 2.430 €

Urnengräber am Bestattungsbaum



Die Urnengräber am Bestattungsbaum werden als Einzel- oder Doppelgrabstellen für Ehe- oder Lebenspartner an den dafür vorgesehenen Stellen unter den Bestattungsbäumen für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. In jeder Grabstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Einzelgrabstätten werden nur anlässlich einer Beisetzung vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Einzelgrabstätten ist nicht möglich. Bei Doppelgrabstätten kann das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich bei der zweiten Beisetzung um den zur Wahrung der Ruhezeit für die zweite Beisetzung notwendigen Zeitraum. Nach der zweiten Beisetzung ist eine Verlängerung nicht mehr möglich. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Figuren u. ä. kann nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen. Bei den Doppelgrabstätten werden die Grabsteine hintereinander verlegt. Die Grabsteine enthalten den Namen, sowie das Geburts- und Sterbejahr.

Gebühr: 1.387 €, Verlängerung 48 €/Jahr

Partnergräber für Urnenbestattungen



An den aus vier Doppelgrabstätten bestehenden Partnergräbern für Urnenbestattungen werden Doppelgrabstellen für Ehe- oder Lebenspartner für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahre vergeben. Das Nutzungsrecht kann um 5 Jahre verlängert werden. Bei der zweiten Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht um den zur Wahrung der Ruhezeit für die zweite Beisetzung notwendigen Zeitraum. Die Herrichtung und Pflege der Partnergräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck kann nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden. Die Ablage von Pflanzschalen, Figuren u. ä. ist nicht möglich. Auf den Partnergräbern wird in der Mitte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eine Stele errichtet, auf der Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Gebühr: 4.200 €, Verlängerung: 80 €

Urnengräber im Rosengarten



Urnengräber im Rosengarten werden als Einzelgräber für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren vergeben. Die Herrichtung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck kann nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden. Die Ablage von Pflanzschalen, Figuren u. ä. ist nicht möglich. Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen, auf denen Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Gebühr: 1.487 €

Urnengräber im Urnengarten



Urnengräber im Urnengarten werden als Einzel-oder Doppelgrabstellen für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren an den dafür vorgesehenen Stellen vergeben. Die Herrichtung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck kann nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden. Die Ablage von Pflanzschalen, Figuren u. ä. ist nicht möglich. Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen, auf denen Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Gebühr: 1.487 €, Verlängerung 48 €/Jahr

Urnengräber im Urnenbeet



Urnengräber im Urnenbeet werden als Einzelgräber für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren an den dafür vorgesehenen Stellen vergeben. Die Herrichtung und Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck kann nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden. Die Ablage von Pflanzschalen, Figuren u. ä. ist nicht möglich. Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen, auf denen Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.

Gebühr: 1.487 €

Friedhofsordnung und Gebühren in der Übersicht

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthé in Wunstorf
vom 26. 02. 2014 in der Fassung der Änderung vom 14. 03. 2024

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein
- § 16 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld mit Stein
- § 17 Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld
- § 18 Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

§ 19	Urnengemeinschaftsanlage
§ 20	Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit Stein im Pflanzstreifen
§ 21	Urnengräber am Bestattungsbaum
§ 22	Partnergräber für Urnenbestattungen
§ 23	Urnengräber im Rosengarten
§ 24	Urnengräber im Urnengarten
§ 25	Urnengräber im Urnenbeet
§ 26	Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 27	Bestattungsverzeichnis
V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen	
§ 28	Gestaltungsgrundsatz
§ 29	Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
VI. Anlage und Pflege von Grabstätten	
§ 30	Allgemeines
§ 31	Grabpflege, Grabschmuck
§ 32	Vernachlässigung
VII. Grabmale und andere Anlagen	
§ 33	Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 34	Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 35	Entfernung
§ 36	Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
VIII. Leichenräume und Trauerfeiern	
§ 37	Leichenhalle
§ 38	Benutzung der Friedhofskapelle
IX. Haftung und Gebühren	
§ 39	Haftung
§ 40	Gebühren
X. Schlussvorschriften	
§ 41	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstücke 198/84, 213/82, 214/82 und 81 Flur 1 Gemarkung Luthe in Größe von insgesamt 01.16.24 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Wunstorf hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofs-ordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungser-bringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen,
 - i) außerhalb der Grabstätten oder der für die Blumenablage vorgesehenen Flächen Blumen, Pflanzschalen o. ä. abzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsver-waltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hin-dern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungs-erbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungser-bringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt wer-den.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen recht-zeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Be-stattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglich-keit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14)
 - d) Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein (§ 15)
 - e) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld mit Stein (§ 16)
 - f) Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld (§ 17)
 - g) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld (§ 18)
 - h) Urnengemeinschaftsanlage (§ 19)
 - i) Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit Stein im Pflanzstreifen (§ 20)
 - j) Urnengräber am Bestattungsbaum (§ 21)
 - k) Partnergräber für Urnenbestattungen (§ 22)
 - l) Urnengräber im Rosengarten (§ 23)
 - m) Urnengräber im Urnengarten (§ 24)
 - n) Urnengräber im Urnenbeet (§ 25)

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) Reihengräber für Personen über 5 Jahre: Länge: 2,20 m / Breite: 1,20 m
 - b) Reihengräber für Personen bis 5 Jahre: Länge: 1,00 m / Breite: 0,60 m
 - c) Wahlgräber: Länge: 2,50 m / Breite: 1,25 m
 - d) Urnenwahlgräber: Länge: 1,00 m / Breite: 1,00 m

e) sonstige Urnengräber:

Länge: 0,50 m / Breite: 0,50m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Als Nachweis über das Nutzungsrecht gilt der Gebührenbescheid.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnwahlgrabstätten

(1) Urnwahlgrabstätten werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. In der Grabstätte können bis zu zwei Aschen bestattet werden. Eine zusätzliche Bestattung gem. § 11 Abs. 5 ist nicht möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein

- (1) Neue Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein werden nicht mehr vergeben. In der Grabstätte können bis zu zwei Aschen bestattet werden. Eine zusätzliche Bestattung gem. § 11 Abs. 5 ist nicht möglich.
- (2) Die Grabstätten sind mit einer Grabplatte zu versehen. Größe, Material und Beschriftung der Grabplatte müssen sich den Grabplatten der benachbarten Grabstätten in der Abteilung anpassen.
- (3) Bepflanzungen und Einfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten mit liegendem Grabstein auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Wahlgrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld mit Stein

- (1) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld mit Stein werden mit einer oder zwei Grabstellen vergeben. Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (2) Die Anlage und Pflege der Rasenfläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf der Grabstätte ist ein stehender Grabstein zu errichten.
- (4) Die Grabstätte kann vor dem Stein in einer Tiefe von 0,60 m bepflanzt werden. Die Pflanzfläche ist mit einer Einfassung bündig mit der Rasenfläche zu versehen. Blumenschmuck darf nur innerhalb der Pflanzfläche niedergelegt werden.

§ 17

Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld

- (1) Neue Nutzungsrechte an Reihengrabstätten für Sargbestattungen im Rasenfeld werden nicht mehr vergeben. Die bestehenden Nutzungsrechte können nicht verlängert werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Gräber werden mit Rasen eingesät. Bepflanzungen und Einfassungen sind nicht zulässig. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Pultstein niedergelegt werden.
- (3) Die einzelnen Grabstätten sind mit einem Pultstein mit Abstellfläche für Blumenschmuck Gneis oder Migmatit „Himalaya“ mit vertiefter Schrift mit den Maßen 0,50 m x 0,35 m x 0,20 m zu versehen.

§ 18

Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

- (1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gräber werden mit Rasen eingesät. Bepflanzungen und Einfassungen sind nicht zulässig. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.
- (3) Die einzelnen Grabstätten sind mit einer Grabplatte aus Impala-Granit mit vertiefter Schrift in einer Breite von 0,45 m, einer Länge von 0,40 m und einer Stärke von 0,10 m zu versehen.

§ 19

Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden Urnenreihengrabstellen anlässlich einer Bestattung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gräber werden mit Rasen eingesät. Bepflanzungen und Einfassungen sind nicht zulässig. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle der Gemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- (3) An dem auf der Gemeinschaftsanlage stehenden Gedenkstein ist innerhalb von drei Monaten nach der Urnenbeisetzung ein Bronzeschild in Größe von 20 cm x 7,5 cm anzubringen. Die Errichtung von Grabplatten oder Grabsteinen ist nicht gestattet.

§ 20

Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit Stein im Pflanzstreifen

- (1) Reihengrabstätten für Sargbestattungen mit Stein im Pflanzstreifen werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Herstellung und Pflege der Grabanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabanlage wird mit Rasen eingesät und entlang der Wegeflächen bepflanzt.
- (3) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen. Die Grabsteine enthalten den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in der Grabstelle bestatteten Person. Blumenschmuck darf nur innerhalb des Pflanzstreifens niedergelegt werden.

§ 21

Urnengräber am Bestattungsbaum

(1) Urnengräber am Bestattungsbaum werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten für Ehe- oder Lebenspartner an den dafür vorgesehenen Stellen unter den Bestattungsbäumen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Einzelgrabstätten werden nur anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Einzelgrabstätten ist nicht möglich. Bei Doppelgrabstätten kann das Nutzungsrecht um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für beide Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Nach der zweiten Beisetzung ist eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

(3) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen. Bei Doppelgrabstätten werden die Grabsteine hintereinander verlegt. Die Grabsteine enthalten den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in der Grabstelle bestatteten Person.

§ 22

Partnergräber für Urnenbestattungen

(1) An den aus vier Doppelgrabstätten bestehenden Partnergräbern für Urnenbestattungen werden Doppelgrabstätten für Ehe- oder Lebenspartner für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte kann auf Antrag um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für beide Grabstellen der Doppelgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Nach der zweiten Beisetzung ist eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich.

(2) Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck darf nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden.

(3) Auf den Partnergräbern wird in der Mitte der Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eine Grabstele errichtet auf der die Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in den Partnergräbern bestatteten Personen angebracht werden.

§ 23

Urnengräber im Rosengarten

(1) Urnengräber im Rosengarten werden als Einzelgräber anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit an den dafür vorgesehenen Stellen vergeben.

(2) Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck darf nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden.

(3) Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen. Die Grabsteine enthalten den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in der Grabstelle bestatteten Person.

§ 24

Urnengräber im Urnengarten

(1) Urnengräber im Urnengarten werden als Einzel- oder Doppelgrabstätten anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit an den dafür vorgesehenen Stellen vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Einzelgrabstätten ist nicht möglich. Bei Doppelgrabstätten kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit für die erste Beisetzung für beide Grabstellen bis zur zweiten Beisetzung auf Antrag um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet zur rechtzeitigen Stellung eines Antrages aufzufordern. Bei der zweiten Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für beide Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zweite Beisetzung. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(2) Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck darf nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden.

(3) Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen. Die Grabsteine enthalten den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in der Grabstelle bestatteten Person.

§ 25

Urnengräber im Urnenbeet

(1) Urnengräber im Urnenbeet werden als Einzelgräber anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit an den dafür vorgesehenen Stellen vergeben.

(2) Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck darf nur innerhalb der Bepflanzung niedergelegt werden.

(3) Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung mit liegenden Grabsteinen versehen. Die Grabsteine enthalten den Namen sowie Geburts- und Sterbejahr der in der Grabstelle bestatteten Person.

§ 26

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 27

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 28

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 29

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot

und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Grababdeckungen jeglicher Art und das Belegen der Grabstätte mit Kies oder anderen Materialien sind nicht zulässig.
- (3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (4) Auf Wahlgrabstätten kann die gärtnerische Anlage mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt werden. In diesem Fall wird die Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Für die Herrichtung und den zusätzlichen Pflegeaufwand sind die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren zu zahlen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (6) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (7) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 31 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 32 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 33 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Stehende Grabmale sollen im Regelfall die Höhe von 1,20 m und die Breite von 1,40 m nicht überschreiten. Wesentliche durch die Gestaltung bedingte Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(9) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(10) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 29 Absatz 4.

§ 34

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 28 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 35

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale, und andere Anlagen, die sie selbst errichtet haben, selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 36 handelt. Innerhalb dieser Frist ist die Bepflanzung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten.

Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 37

Leichenhalle

(1) Zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung steht die städtische Leichenhalle zur Verfügung.

§ 38

Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die städtische Friedhofskapelle zur Verfügung.

IX. Haftung und Gebühren

§ 39

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 40

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(hier nicht abgedruckt)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Luthe
in 31515 Wunstorf-Luthe
vom 26. 02. 2014 in der Fassung der Änderungen vom 21. 04. 2021 und
29. 11. 2022

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre - : 1.048,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre - : 300,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 1.420,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 56,80 Euro
3. Urnenwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte mit liegendem Grabstein:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 987,50 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 39,50 Euro
4. Wahlgrabstätte für Sargbestattung im Rasenfeld mit Stein:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : 2.350,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 83,00 Euro

5. Reihengrabstätte für Sargbestattung im Rasenfeld:
für 25 Jahre: 1.780,00 Euro
6. Reihengrabstätte mit Stein im Pflanzstreifen:
für 25 Jahre: 2.430,00 Euro
7. Urnenrasenreihengrab/Grab in der Urnengemeinschaftsanlage:
für 25 Jahre: 1.000,00 Euro
8. Urnengrab am Bestattungsbaum:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 1.387,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 48,00 Euro
9. Partnergrab für Urnenbestattungen:
 - a) für 25 Jahre - je Doppelgrabstelle - : 4.200,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle - : 80,00 Euro
10. Urnengrab im Rosengarten /Urnenbeet: für 25 Jahre: 1.487,00 Euro
11. Urnengrab im Urnengarten:
 - a) für 25 Jahre: 1.487,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : 48,00 Euro
12. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
eine Gebühr gemäß Nummer 2 b) oder 3 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit
13. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach Nummern 2 b), 3 b) 4 b), 8 b), 9 b) oder 11 b) zu entrichten.

II. Gebühren für die Umwandlung in Rasengräber:

1. einmalige Gebühr für die Umwandlung je Grabstelle: 75,00 Euro
2. Jährliche Pflegegebühr je Grabstelle: 15,50 Euro

III. Verwaltungsgebühren:

Für die Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder zur
Änderung der Beschriftung 25,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(hier nicht abgedruckt)